

Satzung der Bürgerstiftung für Haan und Gruiten

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung für Haan und Gruiten“.
- (2) Die Haaner Bürger-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Haan.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - b) der Bildung und Erziehung,
 - c) der Wissenschaft und Forschung,
 - d) der Kunst und Kultur,
 - e) der Religion,
 - f) des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
 - g) des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Verschönerung des Stadtbildes,
 - h) der Traditions- und Brauchtumspflege,
 - i) des Sports,
 - j) des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - k) der Völkerverständigung,
 - l) der Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung
 - m) des Heimatgedankens
 - n) des demokratischen Staatwesens
 - o) des ehrenamtlichen Engagements in den Bereichen a) — n)

im Stadtgebiet Haan. In Einzelfällen können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Haan gefördert werden, z.B. in den Partnerstädten der Stadt Haan oder wenn die Förderung dem Wohl der Stadt Haan und seinen Bürgern mittelbar zugutekommt.

- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. S 58 Nr. 1 AO zur Förderung der o.a. Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung verwirklicht die o.a. Zwecke insbesondere durch:
 - a) Mittelweitergabe i.S.d. S 58 Nr. 2 AO an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Zwecke im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) die Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) die Förderung des Meinungs austausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) die unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des S 53 AO.
- (5) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit gemäß S 58 Abs. 1 und 2 AO verwirklicht werden. Die Stiftung kann sich bei der Verwirklichung ihrer Zwecke auch durch Hilfspersonen im Sinne des S 57 Abs. I Abgabenordnung unterstützen lassen.
- (6) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.
 - (9) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Stadt Haan gehören.
- (10) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (11) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie weitere Zustifter und deren Rechtsnachfolger bzw. Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Der Stadt Haan als

Träger der Stadt-Sparkasse Haan und ihr nahe stehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewiesen werden.

- (12) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern sie die gleichen Zwecke wie die Haaner Bürger-Stiftung gemäß S 2 Abs. 2 verfolgen und ihr Stiftungsvermögen mindestens EUR 25.000,00 (für treuhänderische Stiftungen) bzw. EUR 50.000,00 (für rechtsfähige Stiftungen) beträgt. Über die als Sondervermögen geführten treuhänderischen Stiftungen ist vom Vorstand getrennt Buch zu führen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Stifter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt hat und einen Betrag von EUR 100,00 nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 25.000,00 kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o.a.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß S 2 Abs. 2 zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen und können in der Bilanz mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters ausgewiesen werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne des Abs. (2) und dieses Absatzes anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Abs. 6 in seinem Bestand zu erhalten sowie sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden; dabei ist Satz 1 zu beachten.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in S 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des S 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von S 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach S 4 Abs. (2) zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach S 4 Abs.(I) nicht voll erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist innerhalb von drei Jahren aus Erträgen oder Zuwendungen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen. Die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (7) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter oder der Stifter sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften unmittelbar zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Hinsichtlich der Zuwendungen gilt dies jedoch nur, soweit die bzw. der Zuwendende sie nicht als Zustiftung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat oder eine Zuführung zum Stiftungsvermögen auch ansonsten nach S 58 Nr. 11 AO nicht zulässig ist.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs.(I) können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß S 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach S 58 Nr. 7 a AO gebildet werden.

§ 5 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres innerhalb der folgenden vier Kalendermonate den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Stifterforum,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) der Stiftungsvorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist mit Ausnahme der Regelungen in S 13 Abs. 5 ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Organbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstiftern und aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag zugestiftet haben oder die sich zur Zustiftung verpflichtet haben. Diese Zustiftung kann in fünf gleich hohen, regelmäßig zu erfolgenden Jahresraten, beginnend in dem Jahr, in dem die Stiftung bzw. Zustiftung bewirkt oder zugesagt wurde, erfolgen. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die folgenden Aufgaben:
 - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres
 - Erstellung einer Empfehlungsliste für den Vorstand bzgl. förderungswürdiger Projekte sowie neu zu wählender Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder, wobei diese auch aus dem Stifterforum benannt werden können. Die Empfehlungsliste muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt sein, wobei jedes anwesende Mitglied des Stifterforums eine Stimme hat. Wird über Empfehlungslisten abgestimmt, ist Protokoll zu führen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) dem Bürgermeister der Stadt Haan,
 - b) einer weisungsungebundenen Vertreterin bzw. einem weisungsungebundenen Vertreter der Stadt-Sparkasse Haan mit Hauptamt oder Funktion in der Stadt-Sparkasse Haan und
 - c) mindestens vier, höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich, erstmals nach einem Jahr, durch Kooptation. Sowohl der Vorstand als auch das Stifterforum können zu berufende Personen empfehlen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sein.

- (3) Die weisungsungebundene Vertreterin bzw. der weisungsungebundene Vertreter der Stadt-Sparkasse Haan wird vom Vorstand der Stadt-Sparkasse Haan für die Dauer der Amtszeit der weiteren Mitglieder in den Stiftungsrat entsandt.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet das Mitglied gemäß S 8 Abs. Ia-b vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion in der Sparkasse aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (6) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Die Abberufung durch den Stiftungsrat muss mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder erfolgen. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden - mindestens einmal jährlich - durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

Die erste Sitzung des Stiftungsrates wird von dem Mitglied gemäß S 8 Abs. Ib zeitnah nach der Anerkennung der Bürgerstiftung einberufen und geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt. Er berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie deren Abberufung gemäß S 1 1 Abs. 5,
 - b) Beschluss über das vom Vorstand entwickelte Stiftungsprogramm, den Wirtschaftsplan und die geplante Mittelverwendung für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) Beschluss über einen vorübergehenden Vermögensverzehr auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach S 3 Abs. 6,
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - g) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - h) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro) begründet werden und
 - i) Beschluss über die hauptamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung.

§ 11 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- (2) Der erste Stiftungsvorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die weiteren Mitglieder des Vorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit werden das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt.

- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Abberufung erfolgt mit einer Mehrheit von 3/4 der Stiftungsratsmitglieder. Vor der Abstimmung hat das Vorstandmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,

- b) die Entwicklung eines Stiftungsprogramms, des Wirtschaftsplanes und der geplanten Mittelverwendung für das jeweilige Haushaltsjahr, Erstellung einer entsprechenden Beschlussvorlage für den Stiftungsrat
 - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
 - e) die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat und Stifterforum,
 - f) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - g) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen,
 - h) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme,
 - i) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. den Zusammenschluss der Stiftung.
 - j) Entgegennahme der Empfehlungliste des Stifterforums
 - k) jährliche Einberufung des Stifterforums durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggfs. über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, dürfen ihnen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 14 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung etc. aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. So kann sich eine größere Zahl von Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie ihres Fachgebietes und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Soweit sie keine

Mitglieder des Stifterforums sind, dürfen sie an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Vorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen ständige Beiräte einrichten, z.B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat. Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte teilzunehmen.

§ 15 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrates gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Abs.(I). Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 16 Auflösung der Stiftung oder Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam und einstimmig mit den Stimmen ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde ist einzuholen.

§ 17 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts über, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 Abs.2 zu verwenden hat.

Alternativ kann es auch auf die Stadt Haan, die es im Sinne dieser Satzung zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat, übertragen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 19 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

§ 20 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen die SS 80ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft

